



Spesenreglement der Römisch-katholischen Landeskirche Basel-Landschaft

(Grundlage: Anstellungs- und Besoldungsordnung, ABO 2010, Art 15 Abs. 2)
(Gültig ab 01.01.2012)

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Seelsorgerinnen und Seelsorger der Römisch-katholischen Landeskirche Basel-Landschaft. Es gilt auch für die Mitglieder des Landeskirchenrates, der Regionalleitung St. Urs des Bistums Basel und für die Mitglieder der landeskirchlichen Kommissionen.

1.2 Definition des Spesensbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglementes gelten alle Auslagen, die Mitarbeitenden in Erfüllung ihrer Aufgaben angefallen sind. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglementes möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Aufgabenerfüllung nicht notwendig waren, werden von der Landeskirche nicht übernommen, sondern sind von den Mitarbeitenden selber zu tragen.

Im Wesentlichen werden den Mitarbeitenden folgende Auslagen ersetzt:

- Fahrkosten gemäss Ziffer 2
- Verpflegungskosten gemäss Ziffer 3
- Übernachtungskosten gemäss Ziffer 4
- übrige Kosten gemäss Ziffer 5

Die Fahrtkosten zum und vom gewöhnlichen Arbeitsort werden nicht entschädigt.

1.3 Grundsatz der Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Fallpauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

2. Fahrtkosten

2.1 Bahnreisen

Es werden grundsätzlich die Kosten des Fahrscheins 2. Klasse entschädigt.

Bei Bedarf wird den Mitarbeitenden ein persönliches Halbtaxabonnement zur Verfügung gestellt.

Mitarbeitenden, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe oft mit der Bahn reisen, kann bei Bedarf ein Generalabonnement ausgestellt werden. In diesem Fall haben die Mitarbeitenden keinen Anspruch auf Autoentschädigung und können in ihrer Steuererklärung keinen Abzug für den Arbeitsweg vornehmen. Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis angebracht.

2.2 Tram- und Busfahrten

Für zur Aufgabenerfüllung notwendige Tram- und Busfahrten wird den Mitarbeitenden ein entsprechendes Billet zur Verfügung gestellt.

Bei Bedarf kann den Mitarbeitenden auch ein Umweltabonnement Tarifverbund Nordwestschweiz abgegeben werden. Diese Mitarbeitende können in der Regel in ihrer Steuererklärung keinen Abzug für die Kosten des Arbeitsweges vornehmen. Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis angebracht.

2.3 Flugreisen

Für Flugreisen ist rechtzeitig vorgängig die Bewilligung des Landeskirchenrates einzuholen.

2.4 Dienstfahrten mit Privatwagen oder Taxi

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Nach Möglichkeit ist das Angebot Mobility-Business zu benutzen.

Die Kosten für des Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges werden nur dann vergütet, wenn dadurch eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis resultiert oder die Verwendung des öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar ist.

Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi verwendet, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Bei Benutzung des privaten Motorfahrzeuges werden CHF 0.70 pro Kilometer entschädigt.

2.5 Ausnahmen

Aufgrund ihrer besonderen Aufgaben erhalten folgende Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber eine jährliche pauschale Fahrkostenentschädigung:

Gefängnisseelsorge Fr. 1'000

JUSESO / Askja Fr. 4'000

Fachstelle Religionsunterricht Fr. 4'000

Die Missionare der Italienermissionen erhalten eine Pauschalentschädigung von Fr. 6'000 pro Jahr.

Die Pauschalentschädigung basiert auf einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80%. Bei

einem kleineren Beschäftigungsgrad wird die Pauschalentschädigung im Verhältnis des effektiven Beschäftigungsgrades zum Beschäftigungsgrad 80% gekürzt.

3. Verpflegungskosten

Müssen Mitarbeitende sich bei der Erfüllung ihrer Aufgabe ausserhalb ihres gewöhnlichen Arbeitsortes verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

Frühstück (bei Abreise vor 07.00 Uhr bzw. bei vorangehender Übernachtung, sofern das Frühstück nicht in den Hotelkosten inbegriffen ist)	CHF 15.00
Mittagessen	CHF 30.00
Abendessen (bei auswärtiger Übernachtung oder Rückkehr nach 21.00 Uhr)	CHF 35.00

4. Übernachtungskosten

Grundsätzlich soll übernachtet werden, wenn

- zwischen der frühestmöglichen Rückkehr am selben Tag und der spätestmöglichen Abfahrt am andern Tag nicht mindestens 10 Stunden liegen oder
- die Kosten für die Rück- und Hinreise den Grenzbetrag von CHF 120.00 übersteigen oder
- die Rückkehr nach 24.00 Uhr erfolgen würde.

4.1 Hotelkosten

Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels der Mittelklasse zu wählen.

Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg. Allfällige Privatauslagen sind von der Hotelrechnung abzuziehen.

Bei privater Übernachtung bei Freunden etc. werden pauschal CHF 60.00 für ein Geschenk an den Gastgeber vergütet.

5. Kleinausgaben

Kleinausgaben wie Parkgebühren oder geschäftliche Telefongespräche werden ohne Originalbeleg maximal CHF 10.00 pro Tag vergütet.

6. Administrative Bestimmungen

6.1 Spesenabrechnung und Rückerstattung

Für die Spesenabrechnung ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden.

Die Spesenabrechnungen sind in der Regel sofort nach Beendigung des Spesenereignisses, mindestens jedoch einmal monatlich zu erstellen und zusammen mit den notwendigen Originalbelegen der Verwaltung einzureichen.

Die Verwaltung legt die Spesenabrechnung dem Präsidenten / der Präsidentin der Landeskirche zum Visum vor.

Die Spesen werden anschliessend zurückerstattet.

7. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement ist am 09.01.2012 von der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden. Es tritt per 01.01.2012 in Kraft.

Aufgrund der Genehmigung verzichtet die Römisch-katholische Landeskirche Basel-Landschaft auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen.

Jede Änderung dieses Spesenreglementes oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft vorgängig zur Genehmigung vorgelegt. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

Zusatz zum Spesenreglement der Römisch-katholischen Landeskirche für die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Grundsatz

Das allgemeine Spesenreglement gilt auch für die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit dieser Zusatz nicht davon abweicht.

2. Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Als leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Zusatzes zum Spesenreglement der Römisch-katholischen Landeskirche gelten folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- die sieben Mitglieder des Landeskirchenrates
- die Verwalterin / der Verwalter
- die drei Mitglieder der Regionalleitung St. Urs des Bistums Basel.

3. Pauschalspesen

Den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwachsen im Rahmen ihrer Ausübung der Aufgaben Auslagen für Repräsentation und Bagatellspesen. Die Belege für diese Repräsentations- und Kleinauslagen sind teilweise nicht oder nur sehr erschwert zu beschaffen. Aus Gründen der rationellen Abwicklung wird daher den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet.

Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von CHF 50.00 pro Ausgabe. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Anlasses (beispielsweise einer Tagung anfallen (Kumulationsverbot).

Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können diese Kleinausgaben bis CHF. 50.00 nicht effektiv geltend machen.

Die Mitglieder der Regionalleitung erhalten entweder ein GA der SBB, 2. Klasse (Preis per 1. Januar des jeweiligen Jahres massgeblich) oder eine Barentschädigung in gleicher Höhe, womit sämtliche Fahrtkosten abgegolten sind.

4. Kleinausgaben

Als Kleinausgaben im Sinne diese Zusatzes zum Spesenreglement gelten insbesondere:

- Einladungen zu einer kleinen Verpflegung im Restaurant
- Geschenke, die bei Einladungen überbracht werden
- Zwischenverpflegungen
- Trinkgelder, wenn Gesamtbetrag inklusive Konsumation den Betrag von CHF 50.00 nicht erreicht
- Geschäftstelefonate vom Privatapparat

- Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen
- Tram-, Bus- und Taxifahrten, wenn Fahrtkosten unter CHF 50.00 liegen
- Einladungen und Geschenke an Mitarbeitende
- Nebenauslagen für/mit Kunden ohne Quittungen
- Parkgebühren
- Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon (Radius 30 km)
- Post- und Telefongebühren

Es besteht kein Anspruch auf Vergütung der Pauschalen für Kleinausgaben gemäss Punkt 5 des Spesenreglementes.

5. Höhe der Pauschalspesen bei 100 % Beschäftigungsgrad

Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem kleineren Beschäftigungsgrad haben Anspruch auf im Verhältnis des effektiven Beschäftigungsgrades zum Beschäftigungsgrad 80 % gekürzte Pauschalspesen.

Die Mitglieder des Landeskirchenrates haben Anspruch auf die vollen Pauschalspesen.

Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis unter Repräsentationsspesen (Ziffer 13.2.1) ausgewiesen. Die genehmigten Pauschalspesen unterliegen nicht einer allfälligen Quellensteuer.

Die Höhe der Pauschalspesen pro Jahr beträgt für die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern CHF 4'000.00.

Für die Präsidentin oder den Präsident des Landeskirchenrates und die Mitglieder der Regionalleitung St. Urs beträgt die Höhe der Pauschalspesen pro Jahr CHF 6'000.00.

Leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 % haben Anspruch auf die ganzen Pauschalspesen.

6. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement ist am 09.01.2012 von der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden. Es tritt per 01.01.2012 in Kraft.

Aufgrund der Genehmigung verzichtet die Römisch-katholische Landeskirche Basel-Landschaft auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen.

Jede Änderung dieses Spesenreglementes oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft vorgängig zur Genehmigung vorgelegt. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.